

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

vergebne Arbeit scheine mit längerer Aufführung seine Lügen / vnd gesüchten / verblümbten Dngrund abzuleinen. Dann je einmal gewiß / daß er nichts wenigens thut / in seinem Verantworren / dann das jenig zuerweisen / so er ihme fürgenommen. So bleibt es dann bey dem ersten / vnnnd ist offenbar / daß es vnseres Theils keiner weitem Verantworung bedörffte: vnd er Dfander seyn verschüttet Sach mit keinem Stimpff / Füg / noch Recht kan verantworten.

Dfander kan die Jesuiter nicht mehr schmähen.

Aber wie dem allem / weil auch vil seynd / die diser Leuch Wort für das Euangelium müssen annemen: vnd der arm / einfältig / verführte Mann nur die Decken Göttlichs Worts oder Fürhang fibet / weist aber nit / was darunder verborgen. Auch vil seyn / die da sagen / wann einer je wil zuschaffen haben / so soll man ihm geben: dem Narren nach seiner Thorheit antworten / vnd dem Schänder vñ Schmäher füglich vnd rechtlich begegnen. So hat es mich / vnd die / so mir zugebieten / für ein Noturfft gedunckt / auch dismal dem Dfander / auff sein vermeinte Verantworung zuantworten. Vnd ob wir gleich wol allen Füg hetten ihn mit gleicher Schärpff vnd Lösung zubezalen / vnnnd sein hohe Iniurien / Schmach vnd Antaschung etwas reichers an Tag zubringen: welches vns auch von keinem erbarn Gemüt künde verwisen oder verunbilicht werden. So wil ich mich doch aller möglicher Bescheidenheit vnserer Ehren / Noturfft / vnd schuldiger Rettung nach gebrauchen. Wird aber Dfander bisweilen geduncken / ich haw oder Schlag zu vast in die Stauden / so mach er ihm nur die Rechnung / es erforders die vnuermeidlich Noturfft.

Vnd bezeuge hie mit der Göttlichen Warheit / daß ich nichts wöll einführen / dann was ich mit Gott vnd der Warheit darthun / vnd bezeugen / auch vnserer Ehren vnuermeidlicher Noturfft nach nit umbgehn kan. Vnnnd ist mein Meinung in diser Replica durchauß nit / jemand schmähen / antaschen / oder iniuriren: sonder allein Dfandri vnnnd seiner Notgesellen verbotne vnd sträffliche Handlung an vns begangen / erzeigen / vñ sein vnerfindlich Fürgeben mit scheinbarlichem Grund wider treiben / von vns schütten / ablegen vnd ihme in den Büsen schieben. Beger auch in diser Sach einen solchen Leser / der beyden Theilen gleich affectionirt sey. Als dann zweifflet mir nit / ein jeder werd sehen / wer recht oder vnrecht / wer gewinnen oder verlorn hab.

Damit